



CONFERENCE ON THE TEACHING OF FOREIGN AND COMPARATIVE LAW: New York
29./30. 1. 1971

Author(s): Peter Behrens

Source: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*, 35. Jahrg., H. 3 (1971), pp. 578-581

Published by: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG

Stable URL: <https://www.jstor.org/stable/27875497>

Accessed: 26-06-2024 13:57 +00:00

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at <https://about.jstor.org/terms>



This article is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License (CC BY 4.0). To view a copy of this license, visit <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.



Mohr Siebeck GmbH & Co. KG is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*

Der IX. Kongreß soll im Herbst 1974 in Santiago de Chile stattfinden. Hoffentlich wird nicht auch die Wahl dieses Ortes wieder ein Opfer unerwarteter politischer Entwicklungen, wie sie zur „Sitzverlegung“ des letzten Kongresses aus Athen geführt hatten.

Hamburg

ULRICH DROBNIG

CONFERENCE ON THE TEACHING OF FOREIGN
AND COMPARATIVE LAW

New York 29./30. 1. 1971

Die der Columbia University, New York, angegliederte Parker School of Foreign and Comparative Law veranstaltete am 29./30. 1. 1971 eine „Conference on the Teaching of Foreign and Comparative Law“. Als Gegenstand war laut Untertitel die Rechtsvergleichung im amerikanischen Law-School-Unterricht der nächsten dreißig Jahre ins Auge gefaßt. Das Programm umfaßte folgende Themen: (I.) Ziele und Inhalt des rechtsvergleichenden Unterrichts im allgemeinen; (II.) Der rechtsvergleichende Grundkurs; (III.) Der Spezialkurs.

I.

Henry P. de Vries (Columbia University, New York) und *Konrad Zweigert* (Max-Planck-Institut, Hamburg) hatten die Grundsatzreferate zum „Allgemeinen Teil“ übernommen. Sie machten übereinstimmend deutlich, daß die Zukunft der Rechtsvergleichung im Hochschulunterricht abhängig sei: erstens von der Funktion des Rechts in der modernen Industriegesellschaft, zweitens von der sozialen Rolle des Juristen und drittens von der künftigen Struktur des Unterrichts.

Die wachsende ökonomische und politische Verflechtung in der Welt – begleitet von wachsender Verrechtlichung internationaler Beziehungen – führe zunehmend zur Internationalisierung des Rechts, die ihren juristischen Ausdruck in der immer häufigeren Berücksichtigung internationaler Elemente eines Sachverhalts finde. *De Vries* wies in diesem Zusammenhang auf die jüngste Entwicklung des amerikanischen IPR hin und auf die doctrine of judicial notice, die alle juristischen Berufe zwingt, sich in steigendem Maße mit ausländischem Recht auseinanderzusetzen. Beide Referate betonten ferner, daß die Angleichung ursprünglich sehr verschiedener Systeme es zunehmend erlaube, auf ausländische rechtliche Lösungen ähnlicher Probleme zurückzugreifen, wodurch die Rechtsvergleichung auch einen starken rechtspolitischen Impuls erhalte. Parallel zu dieser Entwicklung werde von den juristischen Berufen die rechtliche Regelung und Lösung einer immer größeren Vielfalt von Konflikten erwartet. Dies verlange einen Juristentyp, der nicht in Begriffsjurisprudenz, Dogmatismus, Nationalismus oder ähnlich ängstlichen Geisteshaltungen befangen ist, sondern der flexibel über einen breiten Fächer rechtlicher Alternativen verfügt. *Zweigert* wies darauf hin, daß sich die Rechtswissenschaft zunehmend als Sozialwissenschaft verstehen und das große Kapital an Information und Erfahrung ausnutzen müsse, welches die Rechtsvergleichung zur Verfügung stellen könne.

Dies in eine praktische Unterrichtsstrategie zu übersetzen, stößt aber nach wie vor auf Schwierigkeiten. Einig waren sich *de Vries* und *Zweigert* darin, daß – wie immer man das Leitbild des Juristen umschreibe, der aus dem Unterricht hervorgehen solle – nicht der spezialisierte, sondern der möglichst breit ausgebildete Jurist das Ziel des Unterrichts sein müsse, weil nur er in der Lage sei, die steigenden Anforderungen der Gesellschaft zu erfüllen. Für die Rechtsvergleichung stellt sich dennoch die Frage, ob sie sich weiterhin als besonderes Fach verstehen oder als integrierter Bestandteil im übrigen Rechtsunterricht aufgehen soll. *De Vries* befürwortete eine Verschmelzung von Anbeginn; schon die übliche Einführung in die Rechtswissenschaft solle übernational gestaltet werden, während *Zweigert* an einer getrennten Einführung in die verschiedenen Rechtskreise festhalten wollte. Beiden Referenten schwebte als Ideal jedoch vor, den traditionellen Lehrstoff zumindest der wichtigsten Rechtsgebiete jeweils rechtsvergleichend darzubieten und das ausländische Recht nicht besonderen Kursen vorzubehalten. Hier zeigte sich jedoch das Dilemma, vor dem der rechtsvergleichende Unterricht steht: einerseits wäre es unrealistisch, besondere Kurse über ausländisches Recht den ohnehin überladenen Lehrplänen hinzufügen zu wollen, andererseits fehlen gegenwärtig für einen integrierten Unterricht die personellen Voraussetzungen. Ein denkbarer Ausweg wurde von *Zweigert* angedeutet: die Rechtsvergleichung könne zunehmend die Funktion der rechtshistorischen Fächer im Unterricht übernehmen.

II.

Das Thema „Grundkurs“ wurde näher behandelt in drei Referaten von *Whitmore Gray* (University of Michigan, Ann Arbor), *Rudolf B. Schlesinger* (Cornell University, Ithaca, N. Y.) und *Arthur T. von Mehren* (Harvard University, Cambridge, Mass.). Schon die Frage, ob ein Grundkurs in Rechtsvergleichung überhaupt sinnvoll sei, wurde nicht übereinstimmend beantwortet. *Von Mehren* vertrat den Standpunkt, daß die Rechtsvergleichung zwei Aspekte zum Rechtsunterricht beizutragen habe: sie habe zu verdeutlichen, welche Prinzipien eines Rechtssystems universelle Geltung besitzen und welche Elemente nationale Besonderheiten verkörpern, und dabei die Grundannahmen aufzudecken, auf denen eine Rechtsordnung basiert; zweitens: die Rechtsvergleichung müsse die Möglichkeiten und Grenzen bestimmter rechtlicher Institutionen und Konzepte verdeutlichen. Diese Aufgaben könnten nur in einem selbständigen Grundkurs erfüllt werden. *Schlesinger* begründete die Notwendigkeit eines Grundkurses mit der pragmatischen Überlegung, daß in den Vereinigten Staaten noch immer eine gewisse Abneigung gegen die Rechtsvergleichung vorherrsche und daß ein integrierter rechtsvergleichender Unterricht an mangelndem Interesse und am Mangel einer entsprechenden Ausbildung der Lehrkräfte scheitere. *Gray* hingegen hielt den systematischen rechtsvergleichenden Grundkurs prinzipiell nicht mehr für wünschenswert. Er stellte ein abnehmendes Interesse der Studenten an systematischen Konzepten und historischen Entwicklungen fest. Es sei erstrebenswerter und für den einzelnen Studenten fruchtbarer, am konkreten Problem vergleichende Feldstudien zu betreiben. Da der Student ohnehin nur das lerne, was er lernen wolle, sei er am stärksten motiviert, wenn ihm die Wahl eines praktischen Ziels überlassen bleibe, das ihm dann zur vergleichenden Behandlung übertragen werden und an dem er den Wert der Vergleichung exemplarisch erfahren könne. Konsequenterweise hielt *Gray* es nicht für richtig, einen solchen eher „ersten“ als „Grund“-Kurs in Rechtsvergleichung auch nur in-

haltlich festzulegen und auf einen bestimmten Lehrstoff zu verpflichten. Von *Mehren* andererseits wollte auch inhaltlich an der bisher üblichen allgemeinen systematischen Einführung in solche Rechtssysteme festhalten, die einen weit fortgeschrittenen Entwicklungsstand erreicht hätten – das französische und das deutsche – und sich auf die zentralen Zivilrechtsgebiete des Vertrags- und Deliktsrechts konzentrieren. *Schlesinger* wiederum wendete sich gegen eine statische Darbietung bestehender ausländischer Rechtsinstitutionen, vielmehr hielt er eine historische Perspektive des sozialen Wandels und auch die Überschreitung der Grenzen bestehender Institutionen für erforderlich. Der Inhalt des Grundkurses müsse im übrigen einen Kompromiß herstellen zwischen zwei Gruppen von Adressaten: die eine Gruppe werde von Studenten gebildet, die ihren Kontakt mit der Rechtsvergleichung üblicherweise auf den Grundkurs beschränkten, weil sie kein Bedürfnis für tieferes Eindringen verspüren; die andere Gruppe bestehe aus Studenten, die den Grundkurs nur als Einführung in spätere Spezialstudien betrachteten. Der Unterricht müsse beiden Gruppen gerecht werden.

III.

Der dritte Teil war dem Thema „Spezialkurs“ gewidmet, wobei die Spezialisierung geographisch gemeint war.

1. In einer ersten Gruppe von Referaten behandelten *John N. Hazard* (Columbia University) Osteuropa, *Jerome A. Cohen* (Harvard University) China und *Charles R. Stevens* (Columbia University) Japan. Hier ging es weniger um methodische und didaktische Fragen als vielmehr um Sinn und Schwierigkeiten der Rechtsvergleichung, wenn sie sich Rechtsordnungen widmet, die auf stark voneinander abweichenden oder gar sich bekämpfenden Gesellschaftssystemen aufbauen. *Hazard* hielt den Vergleich mit den gegenwärtigen osteuropäischen Rechten gerade wegen der politischen Gegensätze für besonders fruchtbar im Unterricht. Dieser Vergleich mache die Abhängigkeit des Rechts von den kulturellen Bedingungen, von den sozialen Ordnungsvorstellungen und von der jeweils herrschenden politischen Ideologie einer Gesellschaft besonders deutlich. Dieser Aspekt der Rechtsvergleichung stoße bei den politisch interessierten Studenten auf zunehmendes Interesse. Daß die Rechtsvergleichung geradezu zu einem politischen Instrument werden könne, versuchte *Cohen* am Beispiel Chinas zu zeigen. Er vertrat die Auffassung, daß das gegenwärtig bestehende, emotional aufgeladene Konfliktpotential zwischen den Vereinigten Staaten und China nur durch ein fortschreitendes gegenseitiges Verständnis abgebaut werden könne. Der wichtigste Schritt weg von einer existenzgefährdenden Konfrontation sei die Verrechtlichung der Beziehungen, und hierzu könne und müsse die Rechtsvergleichung einen unentbehrlichen Beitrag leisten. Japan biete hingegen ein Beispiel dafür, daß Rechtsvergleichung in einen Kulturvergleich einmünden kann und muß, wenn sie sinnvoll sein soll. *Stevens* machte an Beispielen deutlich, wie wenig wörtlich ein System von Rechtsvorschriften genommen werden darf, wenn es in ein historisch gewachsenes System sozialer Sanktionen eingebettet ist, das nur durch kulturhistorische oder gar sozialpsychologische Studien aufgedeckt werden kann. Andererseits legte *Stevens* dar, daß das japanische Rechtsbewußtsein gegenwärtig sich im Zustand eines starken Wandels und der Annäherung an „westliche“ Denkweisen befinde. Auch in diesem Sinne sei Japan gegenwärtig ein lohnendes Forschungsfeld für den Rechtsvergleicher.

2. Die letzte Gruppe von Referaten widmete sich Südamerika und Afrika. *Kenneth Karst* (University of California, Los Angeles) und *Keith Rosenn* (Ohio State University, Columbus, Ohio), die über Südamerika sprachen, hielten diese Region für besonders geeignet, um Studenten „law in action“ vorzuführen. Der ungewöhnlich schnelle soziale Wandel in vielen südamerikanischen Staaten lasse Studienprojekte zu, die geradezu dem Experiment in naturwissenschaftlichen Fächern analog seien. Hier lasse sich Recht nicht nur als Ergebnis, sondern eher als Werkzeug sozialen Wandels erfahren. Lohnende Studien ließen sich anstellen über den Zwiespalt zwischen Theorie und Praxis des Rechts oder über die Funktion des Rechts bei der Überwindung traditioneller Wertvorstellungen, die der Entwicklung eines Landes im Wege stehen. Ähnliches gilt nach *A. Arthur Schiller* (Columbia University) für die meisten afrikanischen Staaten. Für den Rechtsvergleicher ergebe sich hier die weitere Möglichkeit, das gleichzeitige Nebeneinander mehrerer Rechtsordnungen innerhalb desselben Territoriums und den Erfolg eines importierten Rechtssystems zu untersuchen, das unter ganz anderen Bedingungen in einer ganz anderen Gesellschaft entstanden ist.

Alle Referenten dieses dritten Teils hoben hervor, daß die von ihnen erwähnten Fragestellungen und Methoden nicht etwa auf „exotische“ Länder beschränkt bleiben müßten, sondern daß sie sich auf die traditionellen „entwickelteren“ Rechtssysteme durchaus übertragen ließen. Sie betonten, daß die Rechtsvergleichung auf diese Weise Fragestellungen und Untersuchungsmethoden erarbeiten könne, die auch das Verständnis des eigenen Rechts erheblich vorantreiben würden.

Die in den Referaten angeschnittenen Fragen wurden von den rund 125 Teilnehmern der Konferenz lebhaft diskutiert. Die Konferenz war eine anregende Veranstaltung für jeden, der Rechtsvergleichung forschend oder unterrichtend betreibt.

Hamburg

PETER BEHRENS

AUSWIRKUNGEN NEUER UNTERNEHMENS- STRUKTUREN AUF DAS IPR

Am 16. 6. 1971 sprach Prof. Dr. *Heinrich Kronstein*, Frankfurt a. M. und Washington, D. C., über das vorstehende Thema in Hamburg vor den Mitarbeitern des Instituts und Gästen aus der Wirtschaftspraxis. In freier Rede – mit einer Fülle von Hinweisen auf bekannte und unbekanntete Entscheidungen, Rechtstatsachen und persönliche Erlebnisse – entwickelte er seine Gedanken im wesentlichen an zwei Beispielfällen.

1. Ein deutsches Unternehmen verkauft seine Produkte mit Hilfe einer amerikanischen Tochtergesellschaft in den Vereinigten Staaten. Ein geschädigter Konsument klagt vor einem amerikanischen Gericht auf Schadenersatz. Das Gericht erklärt sich aufgrund eines sogen. long-arm statute für zuständig, nicht nur die amerikanische Tochter-, sondern auch die deutsche Muttergesellschaft (nach brieflicher Zustellung der Klage in Deutschland) zu belangen, und verurteilt diese nach den amerikanischen Regeln über products liability.

2. Ein amerikanisches Unternehmen verkauft in Deutschland mangel-